

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-173
SEITE 1 von 2

Informationsmedium - Genehmigung wiederkehrende Ausgabe

0.11.3.3

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 3. April 2023 hat der Gemeinderat die übergeordnete Entscheidung getroffen, dass die amtlichen Publikationen künftig digital veröffentlicht werden. Der Stadtrat hat bereits am 8. November 2022 die untergeordneten Entscheide vorgespurt: Die amtlichen Publikationen sollen digital auf der Plattform ePublikation des Schweizerischen Gemeindeverbandes veröffentlicht werden. Die weiteren Verwaltungspublikationen sollen in einem Informationsmedium mit dem Grundsatz digital first als digitale und gedruckte Version verbreitet werden.

Mit Beschluss vom 18. April 2023 hat der Stadtrat die Submissionsunterlagen für das künftige Informationsmedium genehmigt. Die Submission lief bis am Mittwoch 7. Juni 2023. Die Offertöffnung erfolgte am 8. Juni 2023. Der Zuschlagsentscheid wurde am 7. Juli 2023 vom Stadtrat gefällt.

Künftiges Informationsmedium

Es wird eine moderne, übersichtliche, kundenorientierte elektronische Publikationsplattform mit tagesaktuellen Neuigkeiten erstellt. Die Informationen werden auch in Papierform verteilt. Der Stadt-Anzeiger lebt als Zeitung weiter und wird alle 2 Wochen kostenlos in alle Briefkästen verteilt.

Mit dem vorliegenden Konzept wird ein modernes Informationsmedium zur Verfügung gestellt. Die Erreichbarkeit der Bevölkerung wird durch die Kombination von digitaler Plattform und Zeitung deutlich erhöht.

Kosten

Jährlich wiederkehrend fallen für das Informationsmedium in der Kombination digital und print CHF 380'000 an. Dieser Betrag soll künftig von der Präsidentschaft jährlich ins Budget aufgenommen werden.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, für das Informationsmedium wiederkehrende Kosten von CHF 380'000 zu bewilligen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-173
SEITE 2 von 2

2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Präsidiales

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
13.07.2023